

Gegenüberstellung der Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) und der Sprachfeststellungsprüfung

	Sprachprüfung im HSU	Sprachfeststellungsprüfung
Rechtsgrundlagen	§ 2 SchulG NRW, § 5 Abs. 3 APO S I, BASS 13-61 Nr. 2	§ 52 SchulG NRW, § 5 Abs. 4 APO S I, BASS 13-61 Nr. 1
Anspruchsniveau	Hauptschulabschluss nach Klasse 10 (HSA 10), Mittlerer Schulabschluss (MSA)	Hauptschulabschluss (HSA), Mittlerer Schulabschluss (MSA), Anspruchsniveau der Einführungsphase (EF) in einer fortgeführten Fremdsprache, Fachhochschulreife (FHR)
Versetzungsrelevanz	(-)	(+)
Abschlussrelevanz	(+) am Ende der Sek I für den HSA nach Klasse 9 (nur bei G8), HSA nach Klasse 10 und den MSA	(+) am Ende der Sek I bis zum MSA (+) Erwerb der FHR (schulischer Teil) in der Sek II
Ausgleichsmöglichkeit	(+) für den HSA nach Klasse 9 (nur bei G 8), HSA nach Klasse 10 und MSA bei einer mind. guten Leistung in der SP im HSU	(+) im Rahmen aller Anspruchsniveaus bei mindestens befriedigender Gesamtleistung in der Prüfung
Berechtigung	Fortführung der Sprache des besuchten HSU in der gym. Oberstufe, sofern das Sprachangebot an der Schule besteht und	Erfüllung der Belegverpflichtung einer fortgeführten ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache in der EF der gym. Oberstufe.

	SP im HSU mit mind. ausreichender Leistung bestanden wurde.	
Prüfungsdauer	<u>Schriftlicher Teil:</u> 90-120 Min. HSA 10 → 90 Min. MSA → 120 Min. <u>Mündliche Abweichungsprüfung:</u> 15 Minuten	<u>Schriftlicher Teil:</u> Entsprechend der für die Schulform und die Jahrgangsstufe üblichen Klassenarbeit in der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache oder der Wahlpflichtfremdsprache <u>Mündlicher Teil:</u> HSA, MSA, Niveau der EF: 15-20 Minuten FHR: höchstens 30 Minuten
Abweichungsprüfung	Mündlich; optional bei Abweichung von zwei Noten in der Vornote und Prüfungsnote Zwingend bei Abweichung von mehr als zwei Noten in der Vornote und Prüfungsnote	Entfällt (keine Vornote existent)
Wiederholung	Nur bei entschuldigtem Versäumnis, Nr. 9 HSU-Erlass	Einmal möglich bei nicht mehr ausreichender Gesamtnote – in der Regel im Prüfungsturnus des Folgejahrs
Nichtbestehen	Auch bei ungenügender Leistung in der Vornote oder Prüfungsnote	Bei mangelhafter oder ungenügender Gesamtnote der Prüfung